

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 99.

Freitag den 12. Dezember

1862.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 2 Mal, und zwar am Freitag und Samstag. Abonnementspreis in Nagold jährlich 1 fl. 30 fr., — halbjährlich 65 fr., — vierteljährlich 32 fr. — Einrückungsgeld: die ordentliche Zeile auf gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 fr., bei mehrmaligem Einrücken 1 1/2 fr. — Wägenne Beiträge sind willkommen.

Öffentliche Anzeigen.

Den Gemeinderäthen der Forstbezirke **Altenstaig, Wildberg, Sulz**, wird nachstehende Verfügung der Königl. Forst-Direktion, betreffend die Bestrafungen von Forstvergehen unmündiger Kinder, zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt. Altenstaig, Wildberg, Sulz, im November 1862.

St. Forstämter zu Altenstaig: Wildberg: Sulz:
Alber. Niethammer. Asfalg.

In Folge höheren Auftrages wird den Forstämtern des Landes die nachfolgende gemeinschaftliche Verfügung der K. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 15.—27. Oktober d. J. in Betreff der Bestrafung von Forstvergehen unmündiger Kinder mit der Befehlung zur Kenntniss gebracht, nicht nur sich selbst danach zu achten, sondern auch die Befolgung dieser Verfügung durch die Gemeindebehörden, bei deren Forststrafrechtspflege die ertheilten Vorschriften zur analogen Anwendung kommen, genau zu überwachen. In denjenigen Bezirken, in welchen Forstvergehen unmündiger Kinder häufiger vorkommen, wird es zur Unterdrückung dieses Uebelstandes beitragen, von der den Forstämtern in dem §. 8 der Dienstanweisungen für die Waldschützen und für die Forstschutzwache nachgelassenen Befugniß Gebrauch zu machen und dem Schutzpersonal die Abnahme auch des von unmündigen Kindern in unschädlicher Weise gestreuten dünnen Geschoßes entweder als allgemeine oder als eine auf vorübergehende Zeiten und einzelne Gemeinden beschränkte Maßregel aufzugeben.

Gemeinschaftliche Verfügung der K. Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend die Bestrafung von Forstvergehen unmündiger Kinder, vom 15.—27. Oktober 1862.

Zu Beseitigung der Mißstände, welche bei der Anwendung des Generalrescripts vom 15. Oktober 1744 Punkt VII. (Realinstructio vom 28. Mai 1844 (II. Ergänzungsband zum Regierungsblatt S. 391) hinsichtlich der Bestrafung unmündiger Kinder wegen Forstvergehen hervorgetreten sind, steht man sich veranlaßt, an der Stelle des letzteren Erlasses, vorbehaltlich der Revision des gedachten Generalrescripts im Gesetzgebungswege, den betheiligten Forst- und Schulbehörden nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

I. Wegen der gegen ein unmündiges (noch nicht 14 Jahre altes) Kind zur Anzeige gekommenen Forstvergehen sind von den Forstämtern zunächst die Eltern oder Pflegeeltern in Untersuchung zu ziehen, um zu erheben, ob das Kind mit Auftrag oder Zustimmung derelben gestreut und im Falle dies nicht erweislich sein sollte, ob die Eltern oder Pflegeeltern aus dem Vergehen des Kindes Nutzen gezogen haben.

Ergibt sich aus der Untersuchung, daß die Eltern oder Pflegeeltern dem Kinde Auftrag oder Erlaubniß zu dem Vergehen ertheilt, oder selbst Vortheil dadurch sich verschafft haben, so sind, der Vorschrift des Generalrescripts vom 15. Oktober 1744 gemäß, die Eltern oder Pflegeeltern in die gesetzlich oder herkömmlich für das verübte Vergehen angedrohte Strafe zu verfallen, das Kind aber ist straffrei zu lassen.

II. Wegen das frevelnde Kind selbst ist eine Anwendung der Strafbestimmungen des mehrgedachten Generalrescripts nach dem klaren Anspruche desselben nicht schon durch den mangelnden Beweis einer Mitschuld der Eltern, sondern durch den positiven Nachweis ihrer Nichtschuld bedingt und findet daher nur unter der Voraussetzung statt, daß die forstamtliche Untersuchung gegen die Eltern (Ziff. I.) den vollen rechtlichen Beweis, daß diese bei dem Vergehen weder als Anstifter, noch als Helfer betheiligt sind, geliefert hat.

Dieser Beweis kann in Fällen, wo das Kind in Uebereinstimmung mit den Angaben der Eltern die ausschließliche Schuld auf sich nimmt, nach den bestehenden Grundsätzen durch ein solches Bekenntniß nur als erbracht angesehen werden, wenn dasselbe mit sämtlichen Erfordernissen der Beweisraft versehen ist.

(Vergl. Strafprozeßordnung Art. 298.)

Da nun die Erfahrung lehrt, daß in dieser Beziehung vielfache Collusionen zwischen Eltern und Kindern stattfinden, welche darauf berechnet sind, die Eltern der gesetzlichen Strafe zu entziehen, so wird den Forstbehörden empfohlen, in den Fällen der erwähnten Art die Glaubwürdigkeit des von dem Kinde abgelegten Bekenntnisses sorgfältig zu prüfen, wofür die Beschaffenheit des Vergehens selbst und die Persönlichkeit der Betheiligten in der Regel die nöthigen Anhaltspunkte bieten werden, und insbesondere die Untersuchung darauf zu richten, ob dasselbe nicht auf unstatthaften Eingebungen der Eltern beruht.

Auch sind, um solchen Collusionen thunlichst zuvorzukommen, die Schutzdienste dahin zu instruiren, daß sie sogleich bei der Betretung eines unmündigen Kindes über einem Forstrevell dasselbe zu befragen und seine Erklärung in die Relation aufzunehmen haben, ob es auf Geheiß der Eltern oder aus eigenem Antriebe zu Verübung des Frevels ausgegangen sei.

III. Ist der unter Ziffer II. erwähnte Nachweis erbracht, so bleibt bei eintretenden besonderen Verhältnissen, namentlich wenn gegen das frevelnde Kind ein höherer Grad von böser Absicht oder Verschuldung oder ein durch dasselbe in größerer Ausdehnung angerichteter Schaden sich ergeben würde, der Forstbehörde vorbehalten, nach den Bestimmungen des gedachten Generalrescripts angemessene Strafe, jedoch mit Ausschluß körperlicher Züchtigung zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Die Forstämter haben in solchen Fällen die erkannte Strafe, auch außer dem Fall des Rekurses, vor der Vollziehung der Kenntnissnahme der K. Forstdirection zu unterstellen.

IV. In den übrigen Fällen hat, wenn nach dem Ermessen des Forstamts durch die forstamtliche Untersuchung der volle rechtliche Beweis der Nichtschuld der Eltern hergestellt ist (vergl. Ziff. II.), das Forstamt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieses Ergebnis der Untersuchung die Akten der Ortsschulbehörde zum weiteren Verfahren gegen das frevelnde Kind gemäß der Vorschrift des Generalrescripts vom 15. Oktober 1744 mitzutheilen.

Diese Ueberweisung hat nicht, wie von den Ortsschulbehörden bisher nicht selten angenommen wurde, den Charakter eines forstamtlichen Auftrages, sondern lediglich die Eigenschaft eines Anspruchs, daß die Forstbehörde den Fall nicht zur forstamtlichen, sondern zur Aburteilung durch die Ortsschulbehörde für geeignet erachte.

5.11.12

Die Ortsschulbehörde ist an die Ansicht des Forstamts darüber, ob die Voraussetzungen zu einer Bestrafung des Kindes gemäß der Vorschrift des Generalrescriptes vom 15. Oktober 1744 (vergl. oben Ziff. II.) zutreffen, nicht gebunden. Dieselbe hat vielmehr innerhalb ihres Ressorts sowohl über die Strafbarkeit des Kindes an sich, als über das Maß der zu erkennenden Strafe selbstständig zu cognosciren und zu diesem Behufe die etwa nöthig erscheinenden weiteren Erhebungen einzuleiten.

Wenn sich aus dem Verfahren der Ortsschulbehörde neue Anzeigen für die Mitschuld der Eltern ergeben, so hat dieselbe die Akten dem Forstamt behufs etwaiger Wiederaufnahme der Untersuchung gegen die letzteren zurückzugeben.

Im Uebrigen steht es zur Ortsschulbehörde, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen das Kind entweder mit der geeigneten Züchtigung zu belegen oder dasselbe (z. B. wegen mangelnden Beweises des objektiven Thatbestandes oder wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit) straffrei zu lassen oder endlich (z. B. wegen besonderer Milderungsgründe) auf eine mildere Strafe zu erkennen.

Im einen wie im andern Fall hat die Ortsschulbehörde dem Forstamt, und zwar auf dessen Verlangen unter Mittheilung der etwa verhandelten Akten, Nachricht von der getroffenen Verfügung und deren Vollzug zu geben.

Im Falle eines gesetz- oder ordnungswidrigen Verfahrens der Ortsschulbehörde bleibt dem Forstamt überlassen, an das vorgesetzte gemeinschaftliche Oberamt um Abhilfe sich zu wenden.

V. Wenn im einzelnen Falle nach dem Ergebnis der gegen die Eltern geführten forstamtlichen Untersuchung weder der Beweis einer Schuld der Eltern so weit hergestellt ist, daß dieselben zur Strafe gezogen werden können, noch andererseits die Strafbestimmungen des mehrerwähnten Generalrescriptes gegen das Kind ihre Anwendung finden, z. B. weil ebensowenig die Mitschuld der Eltern erwiesen worden ist (vergl. oben Ziff. II.), so wird der Ortsschulbehörde anbeimgelassen, der Ortsschulbehörde unter angemessener Verständigung hierüber die Akten zur geeigneten Verfügung gegen das Kind mitzutheilen. Jedoch bleibt in solchen Fällen dem freien Ermessen der Ortsschulbehörde vorbehalten, ob und in welcher Weise vom Standpunkt der Schulerziehung gegen das Kind einzuschreiten sei.

VI. Bei der Vollziehung einer Arreststrafe dürfen die Kinder in keinem Falle mit älteren Personen in dasselbe Gefängnis gesperrt, auch nicht allein über Nacht darin zurückgehalten werden.

Uebrigens haben die Forst- und die Schulbehörden bei diesen Untersuchungen mit der dem jugendlichen Alter gebührenden Schonung und Rücksicht zu verfahren.

VII. Die von der Ortsschulbehörde gegen einen unmündigen Forstrevler erkannte Züchtigung ist, je nachdem das Erkenntnis gemäß den Bestimmungen des Generalrescriptes auf Vollziehung in der Schule oder im Rathhause lautet, im ersteren Falle von dem Lehrer, im letzteren von dem Amtsdienner (Ortspolizeidienner) zu vollstrecken.

VIII. Die Forstämter werden angewiesen, von der vorstehenden Verfügung auch die untergebenen Gemeindeforststrafbehörden zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 5. November 1862.

Neuer.

Forstamt Altenstaig.

Revier Simmersfeld.

Steinbeifuhrrafforde.

Am Dienstag den 16. d. Mts.,

Vormittags 10 Uhr,

werden auf dem hiesigen Rathhause zur Beifuhre auf verschiedene Staatswaldwege im Abstreich verankordnet:

100 Roßlasten Kalksteine,

500 " harte Sandsteine aus dem

Revier Enzklösterle,

450 " aus dem Staatswald Geis-

felhardt.

Den 8. Dezember 1862.

K. Revierförsterei.

Fischer.

Angefallene Theilungen.

Zu Altenstaig Stadt:

Fried. Conrad Maier, Färbers Wittwe,
Gottfried Reiner, Strumpfwiebers Ehe-
frau.

Ebershardt:

Andreas Gabel.

Garrweiler:

Jakob Friedrich Dieterles Ehefrau.

Ueberberg:

Johann Georg Theurers Ehefrau.

Waldorf:

Michael Raich, Gemeinderaths Ehefrau.

Ansprüche an die Verlassenschaftsmassen
dieser Personen sind in Bälde anzumelden
bei den betreffenden Schultheißenämtern
oder beim K. Amtsnotariat

Altenstaig.

21^a Nagold.

Holzhauserlobns-Afford.

Am Montag den 22ten ds.

wird die Aufbereitung des zu 2000 Klaftern berechneten Holzquantums, welches für das Etatsjahr pro 1862/63 zum Hieb

kommt, im Afford vergeben werden, wo-
zu tüchtige Holzhauer, Auswärtige mit Prä-
dikat- und Vermögenszeugnissen versehen,
zur Verhandlung, welche

um 9 Uhr Morgens

auf dem hiesigen Rathhaus vorgenommen
wird, eingeladen sind.

Den 10. Dezember 1862.

Gemeinderath.

Baisingen,

Oberamts Horb.

Frucht-Verkauf.

Am Dienstag den 16. d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

werden in der hiesigen Zehntscheuer circa
100 Scheffel Haber im öffentlichen Auf-
streich gegen baare Bezahlung verkauft,
wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 5. Dez. 1862.

Schultheißenamt.

Teufel.

21^a

Garrweiler,

Oberamts Nagold.

Kalksteinbeifuhre-Afford.

Die Gemeinde beabsichtigt, 200 Roß-
last Kalksteine auf die Straßenstrecke bei
der Garrweiler Brücke aufzuführen zu lassen,
wozu Affordslustige eingeladen werden auf

Samstag den 20 d. M.,

Mittags 12 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus.

Den 8. Dezember 1862.

Gemeindepfleger.

Seeger.

Wildberg,

Oberamts Nagold.

Gesundener Mantel.

Auf der Straße von Calw nach Wild-
berg ist in der verfloßenen Nacht ein
Mantel gefunden worden; der rechtmä-
ßige Eigentümer desselben, hat seine An-

sprüche binnen acht Tagen bei der unter-
zeichneten Stelle geltend zu machen, wid-
rigenfalls zu Gunsten des Finders hierüber
verfügt werden würde.

Den 10. Dezember 1862.

Stadtschultheißenamt.

Reichert.

Privat-Anzeigen.

Nagold.

Empfehlung.

Auf bevorstehende Weihnachten erlaube
ich meinen gut sortirten Vorrath von Ge-
sang- und Gebetbüchern sowie Notizbüchern
und Briefstaschen zc. in empfehlende Erin-
nerung zu bringen.

Auch übernehme ich Etickerien zur An-
fertigung von Bildröcken und Wandmappen
Cigarren-Etuis u. dgl., und sichere gute
und billige Bedienung zu.

W. Eitel, Buchbinder.

Nagold.

Um aufzuräumen

werden meine Galanterie-Waaren weit un-
ter dem Ankaufspreis abgegeben; dieselben
bestehen in Albums, Stammbüchern, Arbeits-
koffer, Schattullen, Necessaire, Pappeterien,
u. dgl. Zu zahlreichem Besuch ladet höf-
lich ein

W. Eitel, Buchbinder.

Bollmaringen,

Oberamts Horb.

Frucht-Verkauf.

Die Unterzeichnete Stelle verkauft am
Montag d. 15. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

im Schloß dahier:

126 Scheffel Dinkel,

70 " Haber,

28 " Gerste,

9 " Bohnen;

wozu Kaufsliebhaber höflichst eingeladen werden.

Den 8. Dezember 1862.

Gesellschaftl. Schloßguts-Verwaltung.

4^{te} Freudenstadt.

Strohmesser und Strohmesserblätter, eigener Fabrik, werden in vorzüglicher Qualität geliefert und hiemit den Herren Wiederverkäufern empfohlen von

Georg Wagner,
Strohmesser-Fabrikant.

2^{te} Nagold.

Guten **Fruchtbrandwein** verkauft die Maas zu 30 fr.

Gottlieb Harr, Bierbrauer.

Nagold.

Webstuhl zu verkaufen.

Einen starken serbischen Webstuhl sammt Tuch und Rumorgeschirr hat zu verkaufen; wer? sagt die

Redaktion.

Altenstaig.

Einen 28—30 Zmi haltenden Bierkessel hat zu verkaufen

Lorenz Lutz,
Roßhacker.

Heiraths-Antrag.

Ein fleißiger, braver, junger Mann (Handwerker) von angenehmem Aeußeren, mit ziemlich Vermögen, sucht sich wegen Mangel an Bekanntschaft, auf diesem Wege eine Lebensgefährtin.

Unter Zusicherung größter Verschwiegenheit Näheres unter Chiffre D. C. D. Nro. 30 poste restante Wildberg.

Ambrosia-Tinktur,

ein Mittel gegen Sommer- und Leberflecken, Rötthe und Kupfer des Gesichts und andere Hautunreinigkeiten. Preis per Flasche mit Gebrauchsanweisung 24 fr., und empfehlen wir solches ebenfalls zur geneigten Abnahme.

G. W. Zaiser'schen Buchhandlung.

Altenstaig.

Gesundheitsfilzsohlen

bei Julius Huber.

Im Verlags-Magazin (W. Kitzinger) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch die G. W. Zaiser'sche Buchhandlung zu beziehen:

Friedensboten.

Lieder der Versöhnung, des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe von F. M. Krieg.

Mit einer Einleitung

von J. H. Jordan, Stadtpfarrer in Rördlingen.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

M. A. auf satin. Velinpapier. 19 Bogen. broschirt Preis . . 54 fr.

Zu engl. Leinwandbände mit reicher Goldverzierung „ 1 fl. 12 fr.

„ „ „ „ „ n. Goldschnitt 1 fl. 20 fr.

„ „ „ „ „ „ „ 1 fl. 45 fr.

Ein edler Verblüthener, der heimgegangene G. H. v. Schubert, sprach sich kurz vor seinem Scheiden in einem Briefe an den Verfasser in folgender Weise über das Buch aus: „Ihre Gedichte haben das Siegel der Innern Wahrheit und die Weihe der Liebe zu dem Geber und Schöpfer unserer Leiden und Freuden bei sich, unter welchem sie immer bei empfänglichen Herzen eine theilnehmende Aufnahme finden werden.“

Als besondere Empfehlung mag dem Buche dienen, daß Ihre Königl. Hoheit, die Frau Großherzogin Sophie von Baden die Widmung desselben anzunehmen geruht hat.

Die Ausstattung ist, dem gediegenen Inhalte entsprechend, eine höchst elegante.

Zu Weihnachts-Geschenken

für Kinder empfehlen wir eine Auswahl schöner Bilderbücher und Jugendschriften; ebenso sind wir im Stande, jedes in öffentlichen Blättern angekündigte Buch zu dem gleichen Preise und schnelligst zu besorgen.

G. W. Zaiser'sche Buchhandlung.

Altenstaig.

Einen noch ganz guten **Kochofen** sammt Rohr, im Zimmer heiß und lothbar hat zu verkaufen

Julius Huber.

3^{te} Altenstaig.

Lindene **Zuschneidbretter** hat zu verkaufen

Dreher Wurster.

2^{te} Sulz.

Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

150 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 1/2 pCt. gegen gesetzliche Sicherheit hat auszuleihen

Pfleger,
J. G. Gayer.

Spielberg.

Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

200 fl. und 60 fl. Pflegschaftsgeld sind gegen doppelte Sicherheit oder gute Bürgschaft auszuleihen bei

alt Kienzle.

Ueberberg,

Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

Unterzeichneter hat 300 fl. Pflegschaftsgeld zu 4% zum Ausleihen parat.

Pfleger

Landherr.

Ueberberg,

Oberamts Nagold.

Geld auszuleihen.

Unterzeichneter hat 200 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 % zum Ausleihen parat.

Pfleger Landherr

Dienstnachrichten.

Seine Königl. Majestät haben Sich bewegen gefunden, Höchst Ihrem Enkel, dem Prinzen Wilhelm von Württemberg Königl. Hoheit und Lieben, die Erlaubniß gnädigst zu ertheilen, die Uniform eines Lieutenants der Leibgarde zu Pferd zu tragen. — Das ev. Amtsdekanat Stuttgart wurde dem Oberhelfer Plieninger an der Hospitalkirche daselbst, und die evang. Pfarreien: Naben dem Pfarrer Schmid in Donnstetten; Dornen dem Pfarrerverweser Fricke in Gellmersbach; Ennabreuten dem Pfarrerverweser Kibler in Rothenberg; Pappelau-Marchbrunn dem Pfarrerverweser Kridiger in Ubingen, und die neu errichtete evang. Pfarrei Graab, dem Pfarrerverweser Link in Schura übertragen; Der Gerichtsnotar, Kanzleirath v. Moser in Schorndorf wegen vorgerückten Alters, dessen Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versetzt; die neu errichtete Postexpedition Brettheim, dem Bierbrauer L. Kraft daselbst und die neu errichtete Postexpedition Wallhausen, dem dortigen Gemeinderath und Adlerwirt Koller je mit dem Titel „Postexpeditor“ übertragen.

Der evang. Schuldienst zu Schwaikheim wurde dem Schulmeister Mayer in Retzgröningen, der zu Hohengehren dem Schulmeister Hofner in Eßbach, der zu Siegelberg dem Schulmeister Bud in Kleinbach, der erledigte zu Altenburg, Detmolds Calw, dem dortigen Lehrer Ehrhardt übertragen.

Gestorben: Zu Hall Kammerherr, Bergrath und Salinenverwalter Hr. v. v. Osten, 65 J. alt; zu Tettnang Eisingerpfleger Bär, 71 J. alt; zu Geislingen Oberamtsrichter Pegelmaier, 46 J. alt; zu Waldenbuch der evang. Stadtpfarrer Döffinger, 57 Jahre alt.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 5. Dez. Für das Kepler-Denkmal in Weil d. St. sind bis jetzt etwa 13,600 fl. zusammengebracht. Das

Comite hat sich neuerdings auch an die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs um Unterstützung gewendet, und ein Bazarverein, der sich für das Kepler-Denkmal gebildet hat, ruft auch die Beisteuer der deutschen Frauen auf. Die Sache wird somit sehr thätig betrieben. (D. B.)

— Gestern konstituirten die neun hiesigen Sängergesellschaften Aurora, Fortuna, Frohsinn, Janitscharia, Liederkrantz, Sängerbund, Sängerklub, Sängerkranz und Wingerklub einen „Stuttgarter Sängerbund“ mit dem ausgesprochenen Zwecke, einerseits durch zeitweilige gesellige Zusammenkünfte freundschaftliche Beziehungen unter den Sängern Stuttgarts zu pflegen und auf Veredlung des Gesangs unter sich hinzuwirken, andererseits in größeren öffentlichen Aufführungen zu Zwecken der Wohlthätigkeit oder bei patriotischen Veranlassungen zusammenzuwirken. Die aus mehr als 200 Sängern bestehende Versammlung nahm die bereits vor, bereiteten Satzungen des Vereins einstimmig an. (Stg. N.)

Aus dem Oberamt Freudenstadt, 4. Dez. Vor einigen Tagen wurde auf der Markung von Göttingen ein Gfäßiges Reh geschossen. Die beiden unteren Rufe am Hintertheil sind nämlich doppelt vorhanden, wodurch das ziemlich verkümmerte Thier in allen Bewegungen bedeutend gehindert war. (S. M.)

Auf der Jagd des Herrn v. Barnbüler in Gemmingen sind dieser Tage 151 Hasen geschossen worden.

Aus Baden, 2. Dez. Nach der neuesten Volkszählung

beträgt die Bevölkerung in Baden 1,369,291 Personen. Gegen den früheren höchsten Stand im Jahre 1846 ist sie um 1805 Personen gewachsen. (N. A.)

Frankfurt, 6. Dez. Ueber den Handels-Vertrag mit Frankreich vernahmen wir, daß der König von Württemberg vor seiner Abreise nach Nizza gesagt habe, es werde zuletzt wohl nichts Anderes übrig bleiben, als ihn anzunehmen, und daß auch Herr v. Dalwigk denselben nicht mehr so unversöhnlich haßt wie früher. (St. A.)

Gera, 4. Dez. In der Stadt Lobenstein ist eine furchtbare Feuersbrunst ausgebrochen; bereits liegen 50 Häuser in Asche. Schon vor einigen Jahren wurde die Stadt von einem schweren Brandunglück heimgesucht. (N. Z.)

Herr v. Beust, der Minister Sachsens, hat dem Kladderadatsch sein Bild geschickt, damit er ihn künftig besser treffe, als das letztemal. Kladderadatsch wird nicht ermangeln.

Den vielen Katholiken in Preußen hat die Anerkennung des Königs von Italien durch Preußen keine Freude gemacht; desto mehr der Besuch des preussischen Kronprinzen in Rom bei König Franz und Pius IX., während Viktor Emanuel übergegangen wurde.

Mailand. Roffuth empfiehlt in der Allianz, Italien soll alle seine Anstrengungen auf Venedig und Ungarn richten. (I. d. N. Z.)

Turin, 9. Dez. Das Ministerium ist ernannt worden, die Namen der neuen Minister sind bereits bekannt, Garini Präsident ohne Portefeuille, Pasolini Aussenminister. (I. d. St. A.)

Athen, 8. Dezember. In mehreren Orten Griechenlands fanden aus Veranlassung der Wahlen blutige Kämpfe statt. (I. d. St. A.)

Der Papst hat an sämtliche Bischöfe Italiens ein Schreiben erlassen, in welchem er die Suspension a divinis gegen alle Priester anempfiehlt, welche die Adresse des Passaglia gegen die weltliche Herrschaft des Papstes unterschrieben. Die Zahl der Unterzeichner betrug aber schon vor drei Monaten über 12,000 und die Bischöfe nahmen Anstand dem Begehren des Papstes Folge zu leisten, da sie große Unordnungen befürchteten, indem viele der unterzeichneten Priester sich der größten Liebe und Verehrung von Seiten ihrer Gemeinden erfreuten. Viele Bischöfe riefen deshalb dem Papste Toleranz zu. Dieser soll über die Schwäche seiner Bischöfe sehr betrübt sein, und erblickte mit Bedauern ein Princip der Mangelhaftigkeit in dieser Erscheinung. (Stg. A.)

Bei seinem jüngsten Besuche in Rom sah der Kronprinz von Preußen mit seiner Gemahlin und vielen Gästen bei Tafel, als der preuss. Gesandte v. Canitz in seltsamem Anzuge und wunderlichen Geberden hereinstrich. Er schrie, sein Haus sei kein Wohnhaus und die Gäste möchten dasselbe sofort verlassen. Alle saßen wie versteinert, nur der Kronprinz stand auf, näherte sich dem Gesandten und bat ihn, sich zu entfernen. Dieser gehorchte zögernd. Der Gesandte war plötzlich wahnsinnig geworden und in Tobsucht verfallen. Eine der letzten Predigten des Gesandtschaftspredigers soll ihn trübsinnig gestimmt haben.

Ein Engländer hat für die Angel, die aus Garibaldi's Wunde gezogen wurde, 1000 fl. geboten.

Neapel, 2. Dez. In Bari ist in einem Gehöfte, worin Mönche die Wirtschaft führten, eine 140 Mann starke Räuberbande überfallen worden. Eine Compagnie erstürmte gestern das Gehöft, tötete 4 Räuber, nahm 10 gefangen und schlug die übrigen in die Flucht. 70 gesattelte Pferde fielen den Truppen in die Hände. (I. d. d. Rln. Z.)

Bern, 8. Dez. Der Bundespräsident und der französische Gesandte unterzeichneten heute den Vertrag über Regelung der Gränze des Dappenthales auf Grundlage gegenseitiger Gebietsabtretungen und beiderseitiger Verpflichtung auf dem abgetretenen Gebiet keine militärische Werke zu errichten. Die Schweiz hat die Mittheilung an die Mächte der Wiener Verträge vorbehalten. (I. d. d. N. Z.)

Genf, 8. Dez. (über Paris). Das Volk hat die neue Verfassung mit 459 Stimmen Mehrheit unter 12,000 Stimmgewenden verworfen: ein Triumph der Radikalen (Fazpauer).

Athen, 3. Dez. Gestern ist ein Telegramm aus London hier eingetroffen, nach welchem England die Candidatur des Prinzen Alfred ablehnt. In Folge dessen hat die provisorische Re-

gierung für nächsten Freitag die direkte Wahl des Königs angeordnet. Man glaubt, daß der Prinz Alfred gleichwohl aus der Wahlurne hervorgehen, und daß in diesem Fall England nachträglich zustimmen werde. (I. d. d. Fr. Z.)

Athen, 6. Dez. Die Abstimmung hat angefangen; 2500 Unterschriften sind einstimmig für den Prinzen Alfred, die Erwählung desselben ist gewiß.

Die provisor. Regierung hat verfügt, daß der 23. Oktober, Tag der Absetzung des Königs Otto, künftig als Nationalfest begangen werden soll.

Paris, 7. Dez. Moniteur: Einweihung des neuen Boulevard. Der Kaiser hatte den Prinz Napoleon zur Seite. Zahlreiche Acclamationen. Auf die Municipalsede antwortete der Kaiser: In der Vätereiage habe er die Volksinteressen nicht aus den Augen verloren; er werde einen neuen Boulevard Richard Lenoir nennen, der aus einem Arbeiter der größte Industrielle geworden, die Arbeiter in den Nothlagen ernährt, Soldaten ausgebildet und sich in einer Krisis des Vaterlandes an die Spitze gestellt. (I. d. N. Z.)

An den französischen Hof in Compiegne eingeladen zu werden, ist eine sehr kostbare Ehre; denn der Luxus an demselben ist ungeheuer. Die Frauen hüten sich, zweimal in demselben Kleide aufzutreten, weil Eugenie es sehr ungern sieht; Frau P—s nahm für 8 Tage 48 Kleider nach Compiegne mit.

Kaiser Alexander, der Reformator Rußlands, hat dem alten Czarenitz Moskau seinen Besuch gemacht. Er wurde herzlich empfangen und gebeten, einem Ball zu seinen Ehren beizuwohnen. Der Kaiser lehnte ab und sagte: ich werde in eure Häuser kommen und euch dort aufsuchen! — Niemand kann mit dieser artigen Ablehnung mehr zufrieden sein als die hungernden Finnen; denn sofort beschloßen die Moskauern, die 40,000 Rubel, welche der Ball gekostet hätte, den Finnländern zu schicken.

Allerlei.

— (Umland und die Feudalen.) Aus den Debatten über die Umlandfeier im Verein der freien Presse zu Berlin wird der „Berl. Reform“ folgendes komische Intermezzo berichtet: Als die reaktionären Mitglieder des Vereins ihre Bedenken gegen die Feier geltend gemacht, nahm Glasbrenner das Wort und äußerte: „Ich will Ihnen Etwas sagen, meine Herren, das zur Ausgleichung dienen kann. Wenn Ihre Partei einmal einen Dichter wie Umland hervorbringt und Sie diesen feiern wollen, so wollen wir ebenfalls daran Theilnehmen.“ — „Ja,“ erwiderte darauf der Redakteur der „Kreuzzeitung“, Bentner, da könnten wir lange warten.“ Eine Aeußerung, welche natürlich allgemeinen Humor erweckte.

Literarisches. (Eingefendet.) Man ist oft in Verlegenheit, um ein passendes Weihnachtsgeschenk für die heranwachsende oder schon erwachsene Jugend und Schreiber dieß, selbst Familienwater, hat mehrmals Mißgriffe in seiner Wahl gerhan; um so angenehmer ist es ihm nun und er hält es förmlich für seine Pflicht, Eltern, die mit ihm in gleichem Falle sind, auf ein Werk aufmerksam zu machen, das die weiteste Verbreitung mit vollem Rechte verdient und jedes unverdorrene jugendliche Gemüth ansprechen muß. Es ist dieß: „Schönheits Dürge, Klöster, Kirchen und Kapellen Württembergs mit ihren Geschichten und Sagen.“ Von diesem für Alt und Jung gleich interessanten Werke sind 5 Bände erschienen, welche mit 20 künstlerisch ausgeführten Ansichten je 1 fl. 12 kr. und ohne dieselben je 1 fl. kosten; da man jeden Band einzeln haben kann, so ist auch minder Bemittelten Gelegenheit gegeben, ihre Kinder durch allmähliche Anschaffung der einzelnen Bände zu erfreuen. Hier ist es bei der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung zu haben. W. B.

— Mancher Mensch ist seinen Gläubigern deshalb nicht sichtbar, weil er bis über den Kopf in Schulden steckt.

— Deutschlands Größe kann noch immer nicht nach Fußern sondern nach Zöllen gemessen werden.

— Der Soldat soll vor allen Dingen auf das Herz Acht haben, denn wenn das Herz voll ist, dem läuft der Mund über, wenn das Herz erbittert ist, dem läuft die Galle über, und wenn das Herz betrübt ist, dem laufen die Augen über; doch am schlimmsten ist, wenn das Herz falsch ist dann läuft der ganze Kerl über.

Druck und Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchhandlung Stuttgart. 2014.

Götzler